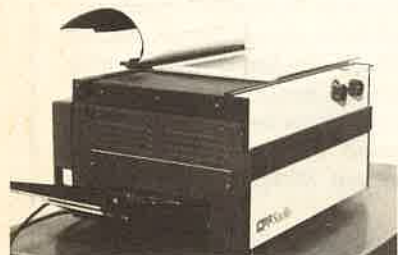


BERICHTE UND  
INFORMATIONEN DES  
DEUTSCHEN  
RICHTERBUNDES  
LANDESVERBAND  
NORDRHEIN-  
WESTFALEN

# 1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1981



## Arbeitsbedingungen

EDV-Maßnahmen bei der Justiz · Tonträgerprotokolle · Neues GmbH-Gesetz · In der Diskussion: Die neue Prozeßkostenhilfe · Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit · Beihilfe geändert! · Bericht aus Bonn

# Inhalt:

## Kommentar:

### Arbeitsbedingungen

Seite 2

### Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Seite 3

### Besprechung mit der Justizministerin

Seite 3

### Kontaktaufnahme zum Justizausschuß

Seite 3

### Gespräch mit dem Beamtenbund

Seite 4

### Arbeitsbedingungen der Richter und Staatsanwälte

Seite 4

### Tonträgerprotokolle

Seite 4

### Dienstzimmer

Seite 5

### EDV-Maßnahmen im Justizbereich

Seite 5

### Neue Urlaubsregelung

Seite 5

### Landesvertreterversammlung

Seite 6

### Beihilferecht geändert!

Seite 6

### Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seite 7

### Das neue GmbH-Gesetz

Seite 7

### In der Diskussion:

### Die neue Prozeßkostenhilfe

Seite 8

### Personalnachrichten

Seite 8

### Bericht aus Bonn

Seite 9

### Polizei im Zeugenstand

Seite 10

### Leserbriefe

Seite 10

### Nachruf

Seite 11

### Der Richter und seine Robe

Seite 11

## Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des  
Deutschen Richterbundes,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

## Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber  
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);  
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph  
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG) (verantwortlich);  
Rainer Voss (RLG)

## Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,  
Telefon (02 11) 7 33 34 66,  
Fernschreiber 08 587 180 vva d,  
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78.  
Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

## Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag  
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder  
jährlich 12,— DM

## Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder  
Helena Pfeil, Unterkrone 35, 5810 Witten

# Arbeitsbedingungen

Von Franz-J. Pelz

## Die alltägliche Szene:

Im Gebäude eines Land- oder Oberlandesgerichts irrt suchend ein Richter umher, einen Referendar im Schlepptau. Er ist aus seinem eigenen Zimmer geflohen, weil dort der Kollege gerade ein Urteil oder ein Votum diktiert. Einen freien Sitzungssaal oder ein freies Beratungszimmer findet er nicht. Resignierend setzen sich Richter und Referendar schließlich auf eine Bank im Flur vor einem Verhandlungssaal, um dort zwischen Parteien und Zeugen eine Relation des Referendars zu besprechen.

## Das ist unerträglich.

Ist es unangemessen zu fordern, daß zumindest für derartige Besprechungen unter allen Umständen ein geeigneter Raum zur Verfügung steht?

## Die nächste Szene:

Ein Richter oder Staatsanwalt muß mit Sachverständigen und Anwälten, die nicht am Ort wohnen, telefonieren. Er meldet die Gespräche bei der Telefonzentrale an und wartet geduldig darauf, daß von dort im Laufe der nächsten Stunde (die Zentrale ist oft überlastet) die Verbindungen hergestellt werden. Zwischendurch hat er Gelegenheit, sich intensiv in Akten zu vertiefen. Er wird ja nur einige Male gestört.

## Auch das ist unerträglich.

Ist es unangemessen zu fordern, daß jedem Richter und Staatsanwalt ein Telefonanschluß zur Verfügung steht, von dem er jederzeit telefonieren kann? Die technischen Einrichtungen zur Verhinderung mißbräuchlicher Benutzung gibt es; die Kosten dieser Vorrichtungen sind minimal. Außerhalb der Justiz ist das kein Problem.

## Eine weitere Szene:

Bei einem Ortstermin steigen Anwälte, Parteien und der Sachverständige aus ihrem meist anscheinlichen Pkw. Zum Erstaunen des Publikums klettert das Gericht aus einem — für die Aktenbeförderung sicher sehr zweckmäßigen — VW-Bully. Das ist zumindest merkwürdig.

Es sollte zu denken geben, daß in diesem Fall die Kollegen froh sind, überhaupt einen Dienstwagen bekommen zu haben. Sollte es nicht selbstverständlich sein, daß für notwendige Dienstfahrten genügend Pkw zur Verfügung stehen?

Diese Szenen lassen sich beliebig vermehren. Wer kennt nicht das ungläubige Staunen Außenstehender beim Anblick vieler Dienstzimmer von Richtern und Staatsanwälten? Wer ist nicht schon von den Schwierigkeiten genervt worden, die die Beschaffung irgendeiner technischen Arbeitshilfe oft mit sich bringt?

Es soll nicht verschwiegen werden, daß gerade in den letzten Jahren in unserem Land etwa für die Büchereien und technische Hilfsmittel erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt worden und Engpässe in diesem Bereich häufig darauf zurückzuführen sind, daß die benötigten Mittel von den Gerichten nicht rechtzeitig genug und in nicht ausreichendem Umfang angefordert worden sind. Jeder einzelne Kollege sollte darauf achten, seine Wünsche der Verwaltung seines Gerichts rechtzeitig vorzutragen, und darauf bestehen, daß sie auch weitergeleitet werden. Das Land kann schließlich nur Mittel in dem Umfang bereitstellen, in dem sie angefordert worden sind.

Die oben aufgezeigten Beispiele zeigen aber, wo es in der Vergangenheit unerträgliche Versäumnisse gegeben hat, die bei der derzeitigen Finanzlage sicher nur langsam aufgeholt werden können. Das darf aber nicht bedeuten, daß die Vernachlässigung der Justiz in diesem Bereich so weitergeht.

Es wird in den nächsten Jahren immer mehr Arbeit geben; immer mehr Richter und Staatsanwälte wird es nicht geben. Wie Richter und Staatsanwälte mit der Mehrbelastung fertig werden, vor allem ob sie bereit sein werden, wie bisher über ihre Verpflichtung hinaus zu arbeiten, wird auch davon abhängen, ob ihnen ihre Arbeitsbürde durch die notwendige, längst überfällige Verbesserung ihrer äußeren Arbeitsbedingungen etwas erleichtert wird.

## AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

### Besprechung des Geschäftsführenden Vorstandes mit der Justizministerin

Am 27. November 1980 fand das bereits traditionelle Gespräch des Geschäftsführenden Vorstandes mit der Justizministerin und ihren leitenden Beamten im Justizministerium in Düsseldorf statt. Hieran nahmen teil neben der Justizministerin Inge **Donnepp** und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, Staatssekretär Dr. **Wöhler** und die Herren Dr. **Röwer**, **Bühne**, Prof. Dr. **Kunert**, **Richter**, Dr. **Strich**, **Schneider**, **Meyer ter Veen**, Dr. **Krause**, **Pissowotzki** sowie der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes **ascher-Friesenhausen**.

Zum **Haushalt 1981** wurde seitens des Ministeriums eindeutig erklärt, daß keine neuen Stellen bewilligt und daß auch freiwerdende Stellen nicht sofort besetzt werden würden. Diese Erklärung der Justizministerin ist inzwischen von der Landesregierung bestätigt worden. Wir werden — trotz unserer Gegenvorstellungen — mit dem personellen „Null-Haushalt“ leben müssen. Die Justizministerin stimmte dem von Kühne vorgetragenen justizpolitischen Anliegen voll zu, daß dann zumindest gesetzgeberisch eine Erhöhung der Arbeitsbelastung der Richter vermieden werden müsse. Sie meinte aber, daß notwendige Reformen, z. B. im Ordnungswidrigkeitenrecht, an einer starken Lobby u. a. der Rechtsanwälte und des ADAC scheitern würden.

Alle Beteiligten an diesem Gespräch waren sich darüber einig, daß in Zukunft der Arbeitsmehrbelastung der Richter nicht allein durch Stellenvermehrung, sondern insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen Einhalt geboten werden kann.

Zur **Personal- und Nachwuchslage** teilte Richter mit, daß bis zum 31. Oktober 1980 174 Richter und 65 Staatsanwälte neu eingestellt worden seien und daß die noch 40 unbesetzten Stellen bis zum Jahresende besetzt sein würden. Damit sind bis zum 31. Oktober 1980 97 Richter und 30 Staatsanwälte zusätzlich eingestellt worden. Dieses Mehr an Richtern und Staatsanwälten reicht aber nicht aus, die gestiegenen Eingänge zu bewältigen.

Für 1981 wird mit einem Abgang von etwa 80 Richtern und 30 Staatsanwälten gerechnet. Mehr als diese 110 Stellen wird man 1981 nicht besetzen können.

Das sind „rosige“ Aussichten auch für den qualifizierten Richternachwuchs,

wenn man, wie das Justizministerium, davon ausgeht, daß von etwa 1 000 Assessoren im Jahr 1981 etwa 350 Assessoren den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Beruf anstreben. Die Problematik der Examensnote dürfte sich damit von selbst erledigen. Und in den vergangenen Jahren hätten genügend Stellen bewilligt werden können, wenn hinreichend qualifizierter Nachwuchs vorhanden gewesen wäre.

Auch die sogenannte **Anhörungsrüge** war erneut Besprechungspunkt. Kühne legte erneut seine Bedenken dar und berichtete über ein mit dem Bundesverfassungsrichter Simon geführtes Gespräch, der sich seinen — in RiStA im Vorjahr bereits näher dargelegten — Bedenken nicht verschlossen habe. Die Justizministerin betonte mit aller Nachdrücklichkeit, daß die veränderte Personalsituation ein Überdenken der Einführung der Anhörungsrüge erfordere. Die Diskussionsbeiträge erweckten den Eindruck, daß das Land NRW angesichts der geänderten Situation — Mehrbelastung der Richter, keine zusätzlichen Stellen — der Einführung dieser Anhörungsrüge nicht mehr zustimmen wird.

Weiterer Besprechungspunkt war der **Laufbahnwechsel**. Ausgelöst worden ist diese Diskussion durch den Fall einer Kollegin, die als Richterin im Staatsanwaltschaftsdienst zu einem Amtsgericht abgeordnet war und sich dort als einzige Bewerberin um eine freiwerdende Planstelle beim Amtsgericht beworben hatte. Die Stelle war ihr nicht bewilligt worden (obwohl sie bis heute nicht besetzt ist), weil der Leitende Oberstaatsanwalt wegen Personalmangels nicht zugestimmt hatte. Es gibt, wie Kühne in der Besprechung mit der Justizministerin ausführte, Richter auf Probe erster und zweiter Klasse, weil ein Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft sich erfolgreich nur bei der Staatsanwaltschaft bewerben kann, auch wenn eine Stelle bei einem Amtsgericht sonst vorerst unbesetzt bleibt, und es gibt keine Personalvertretung, die für diese Kollegen zuständig ist. Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte ist mit diesen Fragen nicht befaßt, weil er nur für bereits ernannte Staatsanwälte zuständig ist.

Das Justizministerium verteidigte diese Entscheidung mit der Begründung, daß

die Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften aufrechterhalten bleiben müsse. Wegen der schwierigen Personallage seien die Generalstaatsanwälte für befristete Zeit ermächtigt, sich gegen einen Wechsel in den richterlichen Dienst wegen „Unabkömmlichkeit“ auszusprechen. Das mag für einen bestimmten Zeitraum für einen spezialisierten Dezernenten zutreffen, nicht aber für einen Richter auf Probe, der angesichts der jetzigen Personalsituation durch einen neu einzustellenden Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann.

Pissowotzki berichtete sodann über die Einführung der **EDV im Justizbereich**. Abgesehen von JURIS, das Ihnen bereits bekannt ist, berichtete er über eine Unterkommission der Justizministerkonferenz, die über die Einführung der EDV in den Geschäftsstellen berate. Da alle möglichen Lösungen sehr kostenaufwendig sind und gegen die Einführung einer zentralen EDV-Namenskartei erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, wird insoweit mit einer Verbesserung der Karteien und Dateien im richterlichen Bereich nicht zu rechnen sein.

Ob solche **Beurteilungen**, wie sie in RiStA 6/80 vom Kollegen Rieck geschildert worden sind, allgemein üblich und zulässig sind, wird vom Justizministerium noch geprüft werden.

Ob das **Ordnungswidrigkeitengesetz** geändert werden und ob dies zu einer Entlastung der Gerichte führen wird, ist nach wie vor die große Frage. Kunert berichtete dazu über die beabsichtigte Novellierung des Gesetzes, das die Fahrtenbuchauflage verstärkt einführen will. Er verspricht sich aber keine wesentliche Verminderung der Verfahren, weil die Widerstände gegen eine solche Gesetzesänderung erheblich sind und die beabsichtigten Korrekturen nur „Schönheitsreparaturen“ seien.

Im Anschluß an diese Besprechung fand in Erwiderung einer Einladung der Justizministerin vom vergangenen Jahr ein gemeinschaftliches Abendessen im „Malkasten“ statt. Die Atmosphäre war freundschaftlich und aufgelockert, und alle Beteiligten nahmen die Gelegenheit wahr, einmal weniger offiziell die uns alle bedrängenden Fragen zu erörtern.

### Kontaktaufnahme mit dem Justizausschuß

Am 10. Dezember 1980 hatte der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes die Mitglieder des Justizausschusses des Landtags zu einem Dämmer-schoppen in den „Malkasten“ in Düssel-

dorf eingeladen. Das Gespräch sollte einer ersten Kontaktaufnahme dienen und verlief aufgeschlossen und freundlich. Kühne forderte in seiner Begrüßungsrede vor allem eine Novellierung des Landesrichtergesetzes in dieser Legislaturperiode. Reinhard (SPD), Vorsitzen-

der des Justizausschusses, zeigte sich aufgeschlossen für unsere standespolitischen Belange. Die Kontakte sollen verstärkt werden. Kühne will noch vor Abschluß der Haushaltsdebatte 1981 weitere Gespräche mit dem Justizausschuß und den Fraktionen führen.

## Gespräch mit dem Beamtenbund

Am 11. Dezember 1980 fand in Düsseldorf ein eingehendes Gespräch mit dem Landesbund NRW des Deutschen Beamtenbundes statt, an dem für den Geschäftsführenden Vorstand dessen Mitglieder Kühne und Voss sowie der Geschäftsführer Dr. Pelz, auf Seiten des Beamtenbundes dessen Vorsitzender Karhof, der stellvertretende Vorsitzende Berger, der Geschäftsführer Dr. Lenz und der Justitiar Hanusch teilnahmen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Haushaltslage und der Haushalt 1981. Es bestand Einigkeit darüber, daß jedes Sonderopfer der Richter und Beamten, aber auch des öffentlichen Dienstes im allgemeinen schon deshalb abzulehnen sei, weil die Vergangenheit gezeigt habe, daß dies nicht honoriert werde; es müsse auch den bei der Diskussion um Sparmaßnahmen wieder in Erscheinung tretenden Nevellierungstendenzen energisch Widerstand entgegengesetzt werden. Kühne wies darauf hin, daß der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden müsse, daß bei allen Sparmaßnahmen im Bereich der Justiz letztlich der Bürger die Zeche zahle, wenn der Rechtsschutz verkürzt werden müsse.

Weitere Besprechungspunkte waren Sitzungen von Gerichten über die norma-

le Dienstzeit hinaus und Ladungen von Polizeibeamten als Zeugen. Zu der ersten Frage vertrat Kühne den Standpunkt des Richterbundes, daß die Anberaumung von Terminen und deren Durchführung zur richterlichen Unabhängigkeit gehöre und daß neben den Interessen der Justizangehörigen auch solche der übrigen Prozeßbeteiligten zu berücksichtigen seien. Die Vertreter des Beamtenbundes stimmten dem zu. Sie brachten dann zur Sprache, daß bei Ladungen mehrerer Polizeibeamter im Streifendienst als Zeugen der ganze Dienstplan einer Großstadt durcheinander geraten könne und wiesen anhand eines Einzelfalles auch auf die gelegentlich vorkommenden Wartezeiten von mehreren Stunden hin. Es bestand Einigkeit darüber, daß dieses Problem am besten auf örtlicher Ebene durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei gelöst werden kann.

Wegen der großen Bedeutung des Haushalts 1981 und der damit voraussichtlich verbundenen rigorosen Sparmaßnahmen für den öffentlichen Dienst soll alsbald nach der ersten Lesung ein neues Gespräch mit dem Beamtenbund in Düsseldorf stattfinden, um ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen.

risch festzuhalten. Die Gründe hierfür liegen klar auf der Hand: Es wirkt nicht nur akustisch und optisch störend, wenn der Besprechungsleiter dauernd oder doch in bestimmten zeitlichen Abständen ein technisches Gerät bedienen muß, um dann in vernehmlicher Lautstärke zu diktieren, sondern es beeinträchtigt in ganz erheblichem Maße seine Fähigkeit, die Besprechung zu leiten, zu straffen und ihr konzentriert zu folgen. Auch bereitet es technisch nicht zu leugnende Schwierigkeiten, das soeben Diktierete zu überhören und es erforderlichenfalls richtigzustellen, von der Gefahr des zufälligen Löschens ganz zu schweigen.

Schaut man sich jedoch in unserem Land im Bereich der Ziviljustiz um, so gelten hier offenbar andere Maßstäbe. An nicht wenigen Gerichten ist die jeweilige Verwaltung dazu übergegangen, dem Richter vor der Sitzung mitzuteilen, ein Protokollführer stehe nicht zur Verfügung, er möge deshalb selbst mittels eines ausreichenden Anzahl vorhandenen Diktiergerätes ein Tonträgerprotokoll anfertigen.

Diese Handhabung ist **gesetzeswidrig**, denn sie schränkt das Entscheidungsrecht des Richters nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO in unzulässiger Weise ein.

Um es mit aller Deutlichkeit zu sagen und hervorzuheben: Es soll hier nicht die Möglichkeit des Tonträgerprotokolls durch den Zivilrichter grundsätzlich in Frage gestellt werden, denn dies läßt das Gesetz ausdrücklich zu (§ 160 a Abs. 1 ZPO) und in manchen Fällen — wie beispielsweise bei Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen — mag es sogar eine Arbeitserleichterung bedeuten. Was hingegen nicht stillschweigend hingenommen werden kann, ist die Handhabung mancher Gerichtsverwaltungen gegenüber Zivilrichtern, indem sie die unter Hinweis auf die Personalknappheit vor die Entscheidung stellen, entweder den Termin ausfallen zu lassen oder aber doch selbst das Tonträgerprotokoll anzufertigen. Die Entscheidung darüber, ob ein Protokollführer hinzuzuziehen ist oder nicht, liegt nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO **ausschließlich und allein** beim Vorsitzenden des Spruchkörpers, beim Einzelrichter, soweit die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme vor ihm stattfinden, und beim Amtsrichter. Das bedeutet aber, daß sich diese Entscheidung nur an dem anhängigen Verfahren selbst orientieren kann, nämlich danach, ob die Arbeitsteilung zwischen Richter und Protokollführer — die nicht um ihrer selbst willen geschaffen worden ist — von der Sache her unerlässlich ist oder nicht. Erwägungen personeller Art haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, daß der Justizminister

## Arbeitsbedingungen der Richter und Staatsanwälte

### Tonträgerprotokolle durch den Zivilrichter

Wie würden der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft, der Minister bzw. der Staatssekretär eines beliebigen Ministeriums — auch des Justizministeriums — oder der Oberbürgermeister einer mittleren Stadt reagieren, wenn ihnen jeweils kurz vor Beginn einer Besprechung im Rahmen der laufenden Geschäfte mitgeteilt werden würde, zur Aufnahme der Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Besprechung stünde ihnen die sonst hierfür vorgesehene Schreibkraft nicht mehr zur Verfügung; es werde ihnen aber anheimgestellt, mittels eines Diktiergerätes selbst

ein Tonträgerprotokoll anzufertigen. Die Reaktion der entsprechenden Funktionsträger ist vorhersehbar: Der zuständige Büroleiter müßte wegen eines solchen Ansinnens seinen Hut nehmen!

Indessen ist eine derartige Situation in den Bereichen der Wirtschaft, der Ministerien und der Kommunen selbst bei angespanntester Haushaltslage nicht vorstellbar, weil dort niemand auf den Gedanken verfielen, einem an entscheidender Stelle tätigen Funktionsträger zuzumuten, selbst mittels eines Diktiergerätes während der laufenden Besprechung deren Verlauf und Ergebnis protokoll-

auf Veranlassung des Hauptrichterrates seinen Erlaß vom 25. November 1975 über den Einsatz von Diktiergeräten zur Anfertigung von Tonträgerprotokollen im Jahre 1976 wie folgt erläutert und den Gerichtsverwaltungen zur Kenntnis gebracht hat:

„Zur Vermeidung einer etwaigen mißverständlichen Auslegung... betone ich deshalb, daß die Maßnahmen zur Förderung der Tonträgerprotokollierung selbstverständlich so beschaffen sein müssen, daß das aus § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO folgende Recht des Richters, einen Protokollführer hinzuziehen oder von dessen Zuziehung abzusehen, **keinerlei Einschränkungen<sup>1)</sup>** erfahren kann.“

Dieses Schreiben läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Offenbar ist es aber bei den hier angesprochenen Gerichtsverwaltungen entweder nicht zur Kenntnis genommen worden oder aber in Vergessenheit geraten. Aber es ist noch nicht zu spät, um künftig eine solche gesetzwidrige Handhabung zu unterlassen. Es geht jedenfalls nicht an, eine Einsparung von Personalkosten auf diese Weise auf dem Rücken der ohnehin überlasteten Zivilrichter herbeizuführen.

<sup>1)</sup> Unterstreichungen vom Redakteur

## Neue Urlaubsregelung

Durch die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1980 ist der Erholungsurlaub neu geregelt worden. Danach erhalten die 30- bis 41jährigen Richter ein bis zwei Tage Urlaub mehr. Ausgenommen sind nur die 34- bis 39jährigen, deren Urlaubsdauer unverändert bleibt. Die Höchstdauer beträgt aber nach wie vor 30 Arbeitstage. Wesentlich ist auch, daß der Erholungsurlaub nun ohne besonderen Antrag noch bis zum 30. April des Folgejahres erteilt werden kann. Diese Regelung ermöglicht es, den Resturlaub des abgelaufenen Urlaubsjahres auch noch in der Zeit der Osterferien zu nehmen, ohne daß es einer förmlichen Übertragung bedarf. Der Urlaub muß aber spätestens bis zum 30. April erteilt und angetreten sein. Wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Erkrankung bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommen oder angetreten werden kann, kann er nach wie vor bis zum 30. Juni übertragen werden. Der Antrag muß aber bis zum 30. April gestellt sein.

## Dienstzimmer

Zu den unverzichtbaren Arbeitsbedingungen der Richter und Staatsanwälte gehören die Gestaltung und Ausstattung ihres Arbeitsplatzes, nämlich der Sitzungssäle und der Dienstzimmer. Eine Vielzahl von Sitzungssälen ist in den vergangenen Jahren in erfreulicher Weise „entrümpelt“ und sachbezogen modernisiert worden. Hingegen läßt die räumliche Größe und Ausstattung mancher Dienstzimmer immer noch zu wünschen übrig, denn es gibt in unserem Lande noch Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei denen heute noch nicht jedem Richter bzw. Staatsanwalt ein Einzelzimmer als Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies ist für die hiervon betroffenen Richter und Staatsanwälte ein untragbarer Zustand, der nicht gerade dazu beiträgt, ihre Arbeitsfreude und Einsatzbereitschaft im positiven Sinne zu beeinflussen. Die Belastung der Richter und Staatsanwälte hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. An sitzungsfreien Tagen wird die Arbeit trotz Dienststundenfreiheit in zunehmendem Maße, insbesondere von jüngeren Kollegen, nicht im häuslichen Bereich, sondern im Dienstzimmer verrichtet. Hier wirkt sich das sogenannte „Doppelzimmer“ besonders störend aus, sei es, daß der eine Kollege gerade telefonieren, diktieren oder als Ausbilder eine Akte mit dem ihm zugewiesenen Referendar besprechen will. Entsprechendes gilt, wenn der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren eine wichtige Ver-

nehmung selbst durchführen will. Soll in diesen Fällen der Kollege, der seinerseits gerade ein Urteil absetzen oder eine Anklageschrift fertigen will, solange das Dienstzimmer verlassen? Auch die „Flucht“ in die Bibliothek ist in solchen Fällen keine geeignete Ersatzlösung.

In keinem Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und erst recht nicht der Ministerien wäre es denk- und vorstellbar, daß ein dem Richter oder Staatsanwalt von der Funktion her vergleichbarer Funktionsträger das Dienstzimmer mit einer anderen Person teilen müßte, ganz abgesehen davon, daß diesen Personen zugearbeitet wird, hingegen die Richter und Staatsanwälte ihre Entscheidung selbst und allein „aufbereiten“ und treffen müssen, ohne auf entsprechende Hilfskräfte zurückgreifen zu können.

Für die **Handbüchereien** in den Dienstzimmern stehen — soweit bekannt — genügend Haushaltsmittel zur Verfügung. Dennoch werden die Wünsche an die Verwaltungen nicht problemlos erfüllt. Nach Gesetzesänderungen oder auf Spezialgebieten an entsprechende Kommentare für die Handbücherei zu kommen, ist leider oft nur nach Kampf oder auf Schleichwegen möglich.

Im übrigen ist das Vertrauen des Landes hervorzuheben, daß Richter und Staatsanwälte sich aus eigener Initiative über neue Gesetze informieren und sich gegebenenfalls durch Ablichtungen die Texte beschaffen.

## Planung und Einführung von EDV-Maßnahmen im Justizbereich

**Automation und Computerhilfe sind auch im Justizbereich auf dem Vormarsch. Untersuchungen und Vorlaufverfahren sind auf folgenden Gebieten, teils bundesweit, teils nur in NRW, gestartet.**

### Grundbuch

Unter bayrischer Federführung wird z. Z. ein Verfahren zur Automation des Grundbuchs mit integriertem Liegenschaftskataster entwickelt, das im Herbst 1981 in vier Gemarkungen des Grundbuchamtes München erprobt werden soll.

NRW ist an einer baldigen Einführung dieses Verfahrens noch nicht sonderlich interessiert, denn hier wird das Grundbuch seit einiger Zeit auf Loseblatt-Form umgestellt. Schwierigkeiten würde auch bereiten, daß in NRW — im Gegensatz zu anderen Bundesländern — das Liegenschaftskataster kommunalisiert ist.

### Mahnverfahren

Die Automation im Mahnverfahren wird von Baden-Württemberg aus betrieben. Im Jahre 1981 soll mit einem Paral-

### GfB-Kredite für Beamte und Angestellte öD

bis zu DM 150 000,—, Laufzeit bis 20 Jahre  
tilgungsfrei oder mit regelmäßiger Tilgung  
Festzinssatz ab 8 % pro Jahr (effekt. 8,2)

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

**VERMITTLUNGS-GES FÜR BEAMTENKREDITE MBH**  
7700 Singen/Htw Zeppelinstr 7 Telefon 07731/6 61 01

lelversuch beim AG Stuttgart begonnen werden. An eine Einführung in NRW ist frühestens 1984/1985 zu denken, wenn der Versuch in Stuttgart keine Probleme aufgeworfen hat.

#### Kosten- und Kassenwesen

Die Automation des Kosten- und Kassenwesens und der Geldstrafvollstreckung nimmt zunächst NRW vor. Bei der StA Düsseldorf läuft seit längerer Zeit ein Versuchsverfahren, das inzwischen schon so optimiert ist, daß es auf weitere Staatsanwaltschaften übertragen werden kann. In den kommenden zwei Jahren soll es alle Staatsanwaltschaften erfassen, in einer zweiten Phase auf die Gerichte übergreifen.

#### Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister (BZR) wird seit Ende 1972 mit einer Datenverarbei-

tungsanlage geführt. Seit dem 1. Juli 1979 ist das BZR allein für die Führung des Zentral- und des Erziehungsregisters zuständig. Zur Zeit wird die unmittelbare Fernabfrage aus dem BZR realisiert.

#### Unterhaltsverfahren

Das zur automatisierten Bearbeitung des Regelunterhalts und der vereinfachten Abänderung von Unterhaltstiteln von Bayern entwickelte Verfahren ist zunächst auf das AG Nürnberg konzentriert. Andere Landesjustizverwaltungen zeigen wegen der geringen Effektivität bisher kein Interesse.

#### Geschäftsstellenautomation

In Hessen sind bei dem AG Wiesbaden und dem AG Frankfurt schon Geschäftsstellenarbeiten mit Unterstützung von Anlagen der mittleren Datentechnik abgewickelt worden. Ein universell einsatzfähiges Verfahren ist jedoch erst in einigen Jahren zu erwarten.

#### Justizvollzugsanstalten

In den kommenden beiden Jahren sollen in NRW die Justizvollzugsanstalten mit Kleincomputern ausgerüstet werden, um die nach dem neuen Strafvollzugsgesetz erforderlich gewordenen Entgeltsberechnungen der Arbeitsverwaltungen und die Arbeit der Anstaltszahlstellen zu erledigen.

#### JURIS

Im Frühjahr 1978 ist die Ausweitung des Informationssystems JURIS auf alle Gebiete der ordentlichen und der allgemeinen Verwaltungs-Gerichtsarbeit beschlossen worden.

Zur Zeit sind in JURIS etwa 183 000 Dokumente erfaßt. Davon entfallen rd. — 102 000 Dokumente auf die Rechtsprechungsdokumentation, — 76 000 Dokumente auf die Literaturdokumentation, — 4 000 Dokumente auf die Normendokumentation.

Im Rahmen des Teilprojekts **Sozialrecht** sind zur Zeit etwa 65 000 Entscheidungen und etwa 75 000 Aufsätze für JURIS so aufbereitet, daß sie abrufbereit in der Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden konnten.

Im Teilprojekt **Steuerrecht** sind inzwischen sämtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, die in der amtlichen Sammlung BFHE veröffentlicht worden sind, in JURIS eingespeichert worden. Diese Entscheidungen stehen, im Gegensatz zu den Entscheidungen der übrigen Teilprojekte, mit ihrem vollen veröffentlichten Text für die Suche zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ca. 13 000 Entscheidungen.

Die Dokumentation des Privatrechts ist noch nicht abgeschlossen. Lediglich im Bereich des Familienrechts wird sie als vollständig angesehen.

An JURIS sind bisher 37 Institutionen angeschlossen, in NRW die Datenstationen beim OVG Münster sowie den Finanzgerichten Düsseldorf, Köln und Münster. Ob in diesem Jahre noch die Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm hinzukommen, kann wegen der gegenwärtigen Haushaltslage noch nicht beurteilt werden.

## Beihilferecht geändert!

Durch die dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 5. Dezember 1980 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Beihilfe geändert worden. Nach § 12 BVO sind Zahnbehandlungskosten bis zum 6fachen Gebührensatz beihilfefähig. Einbezogen in die Beihilfe sind nunmehr auch Labor- und Materialkosten beim Zahnersatz. Entfallen ist dagegen der Ersatz von 80 % der Zahnbehandlungskosten. Beihilfe wird bei Zahnbehandlung und Zahnersatz **nur noch nach dem persönlichen Bemessungsgrundsatz** gewährt. Die Beihilfe wird noch nach bisherigem Recht gewährt, wenn mit den Behandlungen vor dem 1. Januar 1981 begonnen worden ist. Wenn mit den Behandlungen in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 30. September 1981 begonnen wird, ist Beihilfe ebenfalls nach dem bisherigen Recht zu gewähren, wenn dies für den Beihilfeberechtigten **günstiger** ist.

Die Beihilfe darf aber zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung den Betrag der beihilfefähigen Aufwendungen **nicht** übersteigen.

Wir möchten wegen des Wegfalls des erhöhten Bemessungsgrundsatzes von 80 % allen Kolleginnen und Kollegen dringend raten, sich mit ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um eine Anpassung der Versicherung an diese Neuregelung zu vereinbaren. Die privaten Krankenversicherer sind bereit, die Quote ohne Wartezeiten und ohne Ausschluß zu erhöhen.

Wie aus dem Justizministerium bekannt wurde, sollen die Versicherungen auch bereit sein, solchen Kolleginnen und Kollegen eine Quotenversicherung anzubieten, die bisher eine solche noch nicht abgeschlossen hatten. Diese Äußerungen sind aber leider nicht verbindlich. Deshalb noch einmal der Hinweis:

Setzen Sie sich umgehend mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung!

## Zum Notieren

**Die Landesvertreterversammlung 1981 tritt am 27. März um 10.00 Uhr im Novotel in Bochum zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen werden die Thesen des Deutschen Richtertages 1979 stehen. Eine Tagesordnung geht den Bezirksgruppen und Fachvereinigungen demnächst zu.**

Ab 14.00 Uhr findet dann eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema

#### Wohin geht die Justiz?

statt. Es soll u. a. über Probleme der Sparbeschlüsse, Grenzen der Rechtsprechungsressourcen, Arbeitsbedingungen diskutiert werden. Justizminister Frau Donnepp hat ihre Teilnahme bereits zugesagt. Weitere Politiker unseres Landes werden erwartet.

Die Vertreterversammlung tagt am Morgen verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

Gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung endet die Wahlzeit der Vertreter am 27. Februar 1981. Nach § 10 Abs. 8 der Satzung müssen die neu zu wählenden Delegierten **von den Bezirksgruppen bis zum 17. März 1981** dem Geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein, wenn kein Verlust des Stimmrechts eintreten soll.

# Das neue GmbH-Gesetz

Im Januar 1981 ist das neue GmbH-Gesetz in Kraft getreten. In umfangreichen Aufsätzen in der NJW und im „Betrieb“ sind die Neuerungen des Gesetzes und deren Konsequenzen im Vergleich mit den früheren Bestimmungen ausgiebig erörtert worden.

Über die strafrechtlichen Erweiterungen der Neufassung ist bisher eine breitere zusammenfassende Darstellung nicht feststellbar. Diese hier vorzunehmen, würde den Rahmen dieses Blattes sprengen. Es sollen nur einige praxisnahe Anmerkungen versucht werden:

1. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals der GmbH auf 50 000,— DM — wobei die augenblicklich bestehenden Gesellschaften bis zum 31. Dezember 1985 durch Erhöhung des Stammkapitals nachzuziehen haben, ansonsten falls sie als aufgelöst gelten — ist die

Kontrolle über die von den Gesellschaftern erbrachten Sachleistungen verschärft worden. Bei Sach- und Mischgründungen (= Bar- und Sacheinlagen) wird ein sogenannter Sachgründungsbericht verlangt. Durch den Sachgründungsbericht müssen die Gesellschafter — nicht die Geschäftsführer — alle wesentlichen Umstände für die angemessene Bewertung der eingebrachten Sacheinlage dem Registerrichter vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister darlegen. Bei Einbringung von Unternehmen sind die Ergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre nachzuweisen, wobei grundsätzlich an die Vorlage der Bilanzen gedacht ist. Wie wichtig dieses Erfordernis bei der Aufklärung von Konkursen künftig als Beweismittel ist, geht jedem Praktiker auf den ersten Blick ein.

Bestehen Anhaltspunkte, daß Sacheinlagen überbewertet worden sind, mit der

Folge, daß der volle Betrag des Stammkapitals möglicherweise nicht erreicht wird, muß das Gericht die Eintragung der GmbH in das Handelsregister ablehnen. In Zweifelsfällen wird vom Gericht ein Gutachter beauftragt, der die Bewertung zu überprüfen hat.

Die strengen Erfordernisse der Eintragungsformalitäten sind durch Erweiterung des § 82 GmbHG strafrechtlich geschützt worden. Insbesondere sind falsche Angaben im Sachgründungsbericht strafbewehrt worden.

2. Nunmehr scheiden kraft Gesetzes als Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung Personen aus, die wegen Konkursvergehen gemäß §§ 283 bis 283 d StGB verurteilt worden sind. (Strafen wegen Betruges, Untreue — auch zum Nachteil der GmbH — oder Steuerhinterziehung finden keine Berücksichtigung.) Die Sperrfrist gilt fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils. Das Nichtvorhandensein einer solchen Verurteilung ist dem Registergericht gegenüber bei der Anmeldung zu versichern. Bei unrichtiger Versicherung bietet der erweiterte § 82 GmbHG die Strafordrohung. Über die Fortgeltung der Geschäftsführungsbefugnis der verurteilten Personen, die ihr „Amt“ bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes innehatten, ist nichts bestimmt.

Den in den genannten Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Bemühungen des Gesetzgebers, die Kriminalitätsanfälligkeit der obendrein besonders konkursfreudigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung einzudämmen, sollten Staatsanwaltschaften und Gerichte in folgender Weise entgegenkommen: Es sollten künftig die Ermittlungsverfahren wegen Konkursvergehens nicht mehr in Anbetracht von Ermittlungen wegen Steuerhinterziehungen als relativ geringfügig eingestellt, sondern die ehemaligen Geschäftsführer wenigstens wegen der Formaldelikte aus §§ 283 ff. StGB einer Verurteilung zugeführt werden, auch wenn die in diesem Zusammenhang auftretende Mehrbelastung nicht als gering bewertet werden kann. Die Landesregierungen sollten demzufolge durch Einsatz weiterer Staatsanwälte in den Wirtschaftsabteilungen zum Erfolg der Neufassung des GmbH-Gesetzes beitragen.

3. In § 85 GmbH-Gesetz ist eine Erweiterung der bisher nur in § 17 UWG gefundenen Vorschrift über die in § 17 UWG betroffenen Funktionsgruppen hinaus auf Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer und Liquidatoren enthalten. Die Tat ist Antragsdelikt. Zur Antragstellung berechtigt ist die Gesellschaft. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift wird größer sein als auf den ersten Blick erkennbar.

## AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

### Neuordnung der Arbeitsgerichtsbezirke — Neuer Gesetzentwurf der Landesregierung

Der infolge der Landtagswahlen nicht mehr verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten in NRW sah neben der Errichtung eines neuen LAG in Köln und eines neuen Arbeitsgerichts in Bocholt auch die Schließung von Arbeitsgerichten vor. Außerdem sollten die Gerichtsgrenzen ausnahmslos deckungsgleich mit den kommunalen Kreisgrenzen sein, was z. T. Exklavenlösungen führte. Dem Grundsatz der Bürgernähe wurde hierbei nicht Rechnung getragen, wenn z. B. Bewohner des Siegbundes am ArbG Bonn vorbei zu dem für sie zuständigen ArbG Siegburg hätten fahren müssen.

Gegen die Schließung von Arbeitsgerichten unter Nichtberücksichtigung der Bürgernähe hatten sich im Rahmen der parlamentarischen Anhörung die gehörten Verbände einschließlich des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW gewandt (vgl. RiStA 3/80).

Der nunmehr von der Landesregierung vorgelegte neue Gesetzentwurf trägt erfreulicherweise den geäußerten Bedenken Rechnung. Er sieht nach wie vor die Schaffung eines LAG Köln und eines ArbG Bocholt vor, das dem LAG Hamm zugeordnet werden soll, aber nicht mehr die Schließung von Arbeitsgerichten. Außerdem ist der Grundsatz der Deckungsgleichheit von Gerichts- und Kreisgrenzen da aufgegeben worden, wo er zu

Exklavenlösungen führen würde. Im Interesse der Bürgernähe hätte dieser Grundsatz allerdings auch noch in anderen Fällen aufgegeben werden können. Es bleibt abzuwarten, ob hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen erfolgen. Der Hauptrichterrat hat jedenfalls entsprechende Vorschläge gemacht.

\*

#### Vortragsveranstaltungen

Am 26. Januar 1981 fand eine weitere Vortragsveranstaltung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW im „Benrather Hof“ in Düsseldorf statt. Sie stand unter dem Thema „Die Eingruppierung im öffentlichen Dienst“. Referent war VRLAG Dr. Mettlach, der aufgrund der beim LAG Hamm gegebenen Fachzuständigkeit mit dieser Thematik besonders vertraut ist. Die Veranstaltung sollte besonders den jungen Kollegen bei diesem Spezialgebiet Hilfestellung in ihrer täglichen Arbeit bei Eingruppierungsprozessen bieten. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant.

\*

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V., Arbeitsgemeinschaft Hamm, lädt zu einem Vortrag am **16. Februar 1981**, 17 Uhr, kleiner Saal des Kurhauses in Bad Hamm, Ostentalallee 87, ein. Es spricht RLSG Manfred Piepenbrock über „Die Auswirkungen arbeitsgerichtlicher Vergleiche auf das Arbeitsförderungsrecht“.

4. Die Probleme um die sogenannten „kapitalersetzenden“ Darlehen sind wenigstens teilweise einer gesetzlichen Regelung zugeführt worden. Künftig werden auch Darlehen Dritter (Angehöriger der Gesellschafter, sogar Banken oder anderer Außenstehender) den kapitalersetzenden Gesellschafter- oder Geschäftsführerdarlehen gleichgestellt (weil sie praktisch kapitalersetzend sind) mit der Folge, daß sie nicht zurückgezahlt werden dürfen, solange ihre Funktion als „kapitalersetzend“ fortbesteht. Im letzten Jahr vor Konkursöffnung zurückgezahlte kapitalersetzende Darlehen können vom Konkursverwalter zurückgefordert werden.

Es wird der Rechtsprechung überlassen bleiben zu beantworten, ob diese Darlehen während der Dauer der Bindung wirksam durch Kündigung fällig gestellt werden können. Von der Beantwortung dieser Frage wird abhängen, ob der kreditgewährende Gläubiger aufgrund etwaiger Vertragsbestimmungen nach Kündigung Hand an andere etwa sicherungsübereignete Vermögensgegenstände des kreditnehmenden Gemeinschuldners legen kann. Dies ist insbesondere bedeutsam für Kreditinstitute, denen die in allen Verträgen mit ihnen enthaltenen Bankbedingungen regelmäßig Zugriff auf alle noch vorhandenen Vermögenswerte des Schuldners eröffnen.

Jedenfalls darf man hoffen, daß die Banken künftig bei der Kreditvergabe vorsichtiger verfahren, was sicherlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Zu bedauern ist aber, daß sich der Gesetzgeber nicht dazu hat durchringen können, die umstrittene Frage der Rückzahlung kapitalersetzender Darlehen monetär oder durch Übertragung von Sachwerten aus strafrechtlicher Sicht zu klären. Deshalb haben Staatsanwälte und Richter bei der Beurteilung der in fast jedem Konkurs vorkommenden Rückzahlung von Darlehen, die irgendwann die Funktion als zumindest teilweise kapitalersetzend erhalten haben, weiter in dem ungeheuren Bereich zwischen Beiseiteschaffen von Vermögenswerten, Gläubigerbegünstigung und eventuell Untreue nach Grund zu staken (vgl. Hendel in NJW 1977 S. 1943 ff.).

5. Schließlich ist auf § 5 der Überleitungsvorschriften hinzuweisen, der falsche Angaben im Zusammenhang mit der Zwangserhöhung des Stammkapitals bestehender Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Strafe stellt.

Anläßlich des neuen GmbH-Gesetzes wird sich die Belastung der in Wirtschaftsstrafsachen tätigen Richter und Staatsanwälte sicher nicht verringern.

Kann man auf personelle Verstärkungen bei der angespannten Haushaltslage vertrauen?

## ■ IN DER DISKUSSION

# Die neue Prozeßkostenhilfe

Ab 1. Januar 1981 gelten für alle Zivilrechtsverfahren, insbesondere für die am stärksten betroffenen Familienrechtsverfahren, die revidierten §§ 114 ff. ZPO. Auch wenn über Armenrechtsanträge bis zum 31. Dezember 1980 in Altverfahren nicht positiv entschieden worden war, ist nach den Überleitungsvorschriften das neue Recht der Prozeßkostenhilfe (PKH) anzuwenden. Nicht geändert haben sich die §§ 1360 a BGB, 127 a ZPO, nach denen staatliche Hilfen zu versagen sind, soweit Unterhaltsverpflichtete herangezogen werden können.

Das neue Verfahren zur Erlangung der Prozeßkostenhilfe ist für die Antragsteller einfacher geworden. Sie brauchen nur noch einen Vordruck auszufüllen, der Gang zum Sozial- und Finanzamt entfällt. Das Einkommen muß aber durch Arbeitgeberbescheinigung o. ä. glaubhaft gemacht werden. (1)

Für den Richter hat sich jedoch das Prüfungsverfahren zu einer erheblichen Mehrbelastung entwickelt. Denn der Richter muß nicht nur wie bisher die Erfolgsaussicht und die Armut feststellen. Er hat auch entsprechend einer detaillierten Tabelle (2) die Belastbarkeit des Antragstellers mit Kosten des Verfahrens festzulegen. Denn die Prozeßkostenhilfe ist die Verlängerung der Sozialhilfe. Sie ist dann zu versagen, wenn die Kosten des Verfahrens über einen Zeitraum von vier Monaten aufgebracht werden können. Also nach dem Grundsatz: Lerne sparen, um dem Staat Kosten zu ersparen. Was geschieht aber, wenn inzwischen Verjährung eintritt? — Grundsätzlich gibt es Prozeßkostenhilfe auch nur mit gleichzeitiger Raten-Rückzahlungsverpflichtung, es sei denn, man verdient nicht wesentlich mehr als den Sozialhilfesatz (bis 850 DM monatlich als Alleinstehender). Die Raten für die Rückzahlung muß der Richter mit der Bewilligung der Hilfe festsetzen. Der alte Spruch „judex non calculat“ gilt nicht mehr. Der Richter wird zum Kostenexperten, teilweise auch zum Hellseher, denn er muß auch überschauen, inwieweit bei den Kosten Beweisgebühren oder Zeugen- und Sachverständigenauslagen anfallen. Der Stellungnahme des Antragsgegners zum Gesuch um Prozeßkostenhilfe kommt eine erheblich höhere Bedeutung zu. Oder soll der Richter aufatmen, wenn keine Stellungnahme kommt, weil er dann einfacher rechnen kann? Er lehnt also möglicherweise die Prozeßkostenhilfe wegen Nichtüberschreitung des Viermonatsrahmens ab,

und dann schießen die Kosten später in die Höhe, wenn der Antragsteller den Vorschuß irgendwie selbst aufgebracht hat. Lediglich für die Überwachung des Rateneingangs und der Abänderung der Ratenverpflichtung ist der Rechtspfleger zuständig. Die Bemühungen des DRB und einiger Bundesländer zur Überbürdung der ganzen Rechnerei auf den Rechtspfleger sind leider gescheitert. Ein Gesetz zur Änderung des Prozeßkostenhilfe-Gesetzes wird es vorläufig nicht geben. Hatten die Verantwortlichen Angst, daß die Aufteilung: „Erfolgsaussicht prüft der Richter, die Armut der Rechtspfleger“ zu Verzögerungen der Rechtsgewährung führt? Bei entsprechender Beachtung von § 65 Absatz 7 GKG (neue Fassung) lassen sich Rechtsnachteile verhindern!

Noch ein Wort zum technischen Ablauf: Die Geschäftsstelle hat für das PKH-Verfahren ein Beiheft zu führen und den Eingang der Raten zu überwachen (AV des JM vom 10. 12. 1980). Anträge auf PKH, die nicht auf dem amtlichen Vordruck ZP 1 a gestellt werden, sind unzulässig, § 117 Abs. IV ZPO mit §§ 703 c, 691 ZPO analog (so schon die amtliche Begründung).

Der Richter setzt lediglich fest, daß und in welcher Höhe Raten nach der Tabelle zu § 114 ZPO gezahlt werden sollen. Die Anzahl der Raten bestimmt

1 Die Voraussetzungen der Beratungs- und Prozeßkostenhilfe hat Grunsky in NJW 1980/2041 zusammengestellt.

2 Abgedruckt in RiStA Heft 4/1980 Seite 7.

## Personalnachrichten

Am 13. Dezember 1980 verstarb plötzlich und unerwartet im Alter von 56 Jahren der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn, **Theodor Brackmann**. Als Mitglied des Haupttrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit NRW, dem er über ein Jahrzehnt lang angehörte, hat sich Theodor Brackmann in der ihm eigenen energischen Art und Weise für die Belange der Richter und Staatsanwälte eingesetzt.

Als Nachfolgerin im Haupttrichterrat hat Frau ROLG Helena Pfeil, OLG Hamm, seinen Platz eingenommen.

## AUS DER ARBEIT DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES

### Bericht aus Bonn

Die vom Bundesverband geleistete Arbeit, über die an dieser Stelle zukünftig in loser Folge berichtet werden soll, orientiert sich hauptsächlich an der Gesetzgebungsarbeit der Bonner Ministerien und parlamentarisch-politischen Gremien; diese wird — vom Zeitpunkt der Vorgabe der Zielvorstellung eines Gesetzes an über die Entwicklung von Arbeits- und Referentenentwürfen bis hin zu seiner Erörterung im Parlament und dessen Ausschüssen — mit eigenen Stellungnahmen, Zustimmung und Kritik begleitet. Daneben gibt der Deutsche Richterbund auf Gebieten, die ihm, wie die Rechtspflege, von seinem satzungsmäßigen Auftrag her besonders naheliegen, von sich aus Anstöße und Vorschläge zu notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen.

Seit der Konstituierung des 9. Deutschen Bundestages Anfang November 1980 bemüht sich der Gesetzgeber insbesondere darum, zahlreiche Vorhaben zu realisieren, die wegen des Ablaufs der 8. Legislaturperiode nicht mehr ins Werk gesetzt werden konnten. Zu diesen Vorhaben gehören u. a. die Neuregelung des **Staatshaftungsrechts**, der Entwurf eines Gesetzes über die **Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe** (19. StrÄndG), der Entwurf eines Gesetzes betreffend die **Aufhebung der §§ 88 a und 130 a StGB** (20. StrÄndG) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts.

Im eigentlichen Sinne „neu“ eingebracht ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Ergänzung von Regeln-**

**gen über den Versorgungsausgleich.** Daneben hat die Bundesregierung gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 1 GG dem Bundesrat inzwischen den bereits seit längerem angekündigten Entwurf eines „**Bereinigungsgesetzes**“ sowie — nach Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG als besonders eilbedürftig deklarierte Vorlage — den Entwurf eines „**Subventionsabbaugesetzes**“ zur Stellungnahme zugeleitet; die Einbringung dieser Vorhaben beim Bundestag steht damit unmittelbar bevor.

Den Entwurf des **Staatshaftungsgesetzes** hatte der DRB (vgl. DRB-Infoma-

tion 3/79) im Grundsatz positiv bewertet und insbesondere der Grundkonzeption zugestimmt, eine unmittelbare, primäre und ausschließliche Haftung des Trägers öffentlicher Gewalt für pflichtwidrige Ausübung der Staatsgewalt zu statuieren. Kritik hatten insbesondere die vorgesehene Herausnahme der Legislative aus der Haftung für rechtswidriges Verhalten der Staatsgewalt sowie die vorgesehene Rechtswegregelung hervorgerufen (vgl. auch den Bericht in RiStA 3/80).

Beim **19. StrÄndG** hatte der DRB (vgl. DRB-Information 2/79) insbesondere die im Entwurf enthaltene „Erprobungsklausel“ kritisiert, derzufolge, wie dies § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB bei zeitigen Freiheitsstrafen vorsieht, auch für die vorzeitige Entlassung aus der Verbüßung lebenslanger Haft Voraussetzung sein soll, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Straf-

### Bargeld-Informationen zu Sonderkonditionen

für alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes  
(Tilgung über Kapitalversicherung)

Wir vermitteln **Sonderdarlehen** mit Laufz. v. 10 bis 20 Jahren.

Unser Angebot bietet folgende Vorteile:

- Lange Laufzeiten = geringe monatliche Belastung
- **Garantiert fester Zinssatz, zur Zeit einschl. Gebühren 8,19 %** effektiver Jahreszins (Stand Juli 1980)
- **Hohe steuerliche Vorteile und Gewinnbeteiligung**
- **Absicherung des Todesfalles und der Berufsunfähigkeit, zum Teil mit Rentenzahlungen**
- **Günstige Hypothekenvermittlungen**
- **Zusatzdarlehen**

#### Beispielrechnung

Eintrittsalter 30 Jahre, Laufzeit 20 Jahre

**Darlehensbetrag 50 000,— DM**, monatl. Beitrag einschl. Zins u. Tilgung **522,— DM** (monatl. Zins u. Versicherungsbeitrag)

- **Beratungsservice** im gesamt. Bundesgebiet (auf Wunsch)

Vermittlung und Beratung durch

**M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH**

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim

Telefon (0 93 41) 40 44 und 40 45

### COUPON

Name ..... Vorname .....  
Beruf/Dienstgrad ..... Geb.-Datum .....  
Wohnort ..... Straße .....  
Vorname der Ehefrau ..... Geb.-Datum .....  
Kinderzahl ..... Telefon .....  
Restschuld in Höhe von DM.....  
Kreditwunsch ..... gewünschte Rate .....

Erbitte Beratungsbesuch am .....

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

der Rechtspfleger nach dem Kostenanfall, längstens 48 Monate. Für jedes Verfahren und jede Instanz sowie für die Zwangsvollstreckung ist die Prozeßkostenhilfe gesondert festzusetzen.

Eine Abänderung der Ratenverpflichtung ist lediglich zugunsten des Hilfeberechtigten möglich, bzw. in einem anderen Rechtsstreit oder in der nächsten Instanz. Bei der Kumulierung von Prozessen kann sich die Ratenverpflichtung auf Null reduzieren. Da der Richter die Laufzeit der einzelnen Raten zum Teil nicht kennt, dürfte es sich empfehlen, trotzdem die volle Ratenhöhe einzusetzen mit dem Zusatz, daß die Ratenzahlung ausgesetzt ist bis zur Erfüllung früherer PKH-Beschlüsse. Spätestens 48 Monate nach diesem Beschluß können dann aber auch hier keine Raten mehr verlangt werden.

vollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“. Nach Auffassung des DRB muß demgegenüber bei schwersten, mit der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe geahndeten Verbrechen für die Aussetzung der Reststrafe zum Schutz der Gesellschaft *sichergestellt* sein, daß der Verurteilte in Zukunft Straftaten höchsten Schweregrades nicht begehen wird.

Der Gesetzentwurf zur **Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich** — Konsequenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 — ist vom DRB bereits im Stadium des Referentenentwurfs kritisch gewürdigt worden (vgl. DRB-Information 10/80). Zum Ehe- und Familienrecht ist im übrigen in absehbarer Zeit mit Gesetzentwürfen zu rechnen, die die in der Praxis aufgetretenen Schwächen des familiengerichtlichen Verfahrens beheben und die sich aus der Entscheidung des BVerfG zu § 1568 Abs. 2 BGB notwendigen Folgerungen ziehen wollen.

Der Entwurf des „Bereinigungsgesetzes“ verdient insbesondere deswegen Aufmerksamkeit, weil er eine Einschränkung der **Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes** einzuführen beabsichtigt. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß der Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. DRB-Information 4/80) darauf verzichtet, eine bestimmte Regelvermutung für das Vorliegen eines Versagungsgrundes für die Genehmigung der Nebentätigkeit einzuführen. Der DRB hatte entsprechende Absichten gegenüber dem federführenden Bundesminister des Innern bereits frühzeitig kritisiert. Nach dem Entwurf des Bereinigungsgesetzes hat der Dienstvorgesetzte die Genehmigung zur Nebentätigkeit zu versagen, wenn diese dienstliche Interessen beeinträchtigen kann; eine abstrakte Gefährdung soll dazu jedoch nicht ausreichen — vielmehr

müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vorliegen.

Das „**Subventionsabbaugesetz**“ ist Bestandteil der Maßnahmen der Bundesregierung zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Es ist speziell für den Bereich der Richter und Staatsanwälte deswegen interessant, weil darin die **ersatzlose Streichung des § 34 Abs. 4 EStG** vorgesehen ist (vgl. DRB-Information 1/81). Wegen des Wegfalls<sup>2)</sup> des ermäßigten Steuersatzes für Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit hatte sich der DRB bereits unmittelbar nach Bekanntwerden entsprechender Pläne mit einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen gewandt und insbesondere auf nachteilige Folgen hingewiesen, die sich daraus für die Referendarausbildung und die Durchführung der juristischen Staatsexamina ergeben können.<sup>1)</sup>

Unmittelbar vor ihrer Fertigstellung stehen derzeit Stellungnahmen des DRB zu dem Entwurf einer gemeinsamen Verfahrensordnung der Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (**Verwaltungsprozeßordnung**) sowie die Vorschläge zur Neuordnung einer **Einheitlichen Juristenausbildung**, die bis 1984 erreicht werden soll. Die kommende Bundesvertreterversammlung des DRB wird das endgültige DRB-Modell zur Juristenausbildung verabschieden.

Überdies wird derzeit eine Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizminister vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Urheberrechtsgesetzes** — durch das insbesondere die durch neue Techniken auf dem Gebiet der Reprographie entstandenen Problemen gelöst werden sollen — vorbereitet.

1) Der Finanzminister hat die seit 1. 9. 1980 gültigen neuen Vergütungssätze für die Mitwirkung in Prüfungsgremien für Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen veröffentlicht (Ministerialblatt NW, S. 2122, Runderlaß vom 9. 9. 1980).  
2) Geplant ab Veranlagung 1982.

mit dem tatsächlichen Ablauf der einzelnen Hauptverhandlungstermine nicht mehr übereinstimmt. Um dies zu verdeutlichen, wird hier auszugsweise das Schreiben eines als Zeugen vor einem Amtsgericht geladenen Polizeibeamten wiedergegeben, dessen Inhalt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt:

„Am 3. April 1980 war ich vor dem AG S... um 12.15 Uhr in der OWi-Sache gegen ... als Zeuge geladen. Als ich dort eintraf, wurde von dem Richter gerade die 10.15-Uhr-Sache verhandelt. Endlich kam ich um 15.15 Uhr zur Zeugenaussage, die dann zu allem Überfluß für das Verfahren nicht gebraucht wurde. So hatte ich drei Stunden ohne Grund im Gerichtssaal ausgeharrt...

Ich muß noch hinzufügen, daß bei diesem Richter Wartezeiten von mindestens einer Stunde an der Tagesordnung sind. Ich habe selbst schon eine bzw. zwei Stunden außer diesem genannten Termin warten müssen.“

Bedauerlicherweise handelt es sich hierbei nicht um einen Einzelfall, sondern es mehren sich die berechtigten Beschwerden der Polizeibeamten in die ser Richtung.

Wie kann diesem „Übelstand“, den sich kein Unternehmen in der freien

## LESERBRIEFE

### Frau Justizministerin Inge Donnepp schreibt uns:

In dem Artikel „Fahndungsdezernate“ ist angeregt worden, es sollte geprüft werden, ob nicht bei weiteren Staatsanwaltschaften Fahndungsdezernate eingerichtet werden können. Hierzu ist zu bemerken, daß das Ministerium diese Anregung schon im März 1980 in einer Dienstbesprechung mit den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwälten gegeben hat. Inzwischen ist neben den Fahndungsdezernaten bei den Staatsanwaltschaften Bochum, Krefeld und Münster ein solches Dezernat auch bei der StA Essen eingerichtet worden.

Zu dem in dem Artikel ebenfalls erwähnten Anschluß der Staatsanwaltschaften an das polizeiliche Informations- und Fahndungssystem INPOL bemerke ich, daß sich die Landesjustizverwaltungen unter maßgeblicher Beteiligung des Justizministeriums NW seit Jahren für den Anschluß der Staatsanwaltschaften an das INPOL-System, soweit es die Abfragemöglichkeiten im Fahndungsbereich betrifft, einsetzen. Klarstellend darf ich im übrigen darauf hinweisen, daß neben der StA Frankfurt auch der Generalbundesanwalt und die StA München I teilweise an das INPOL-System angeschlossen sind.

## Wartezeiten für Polizeibeamte im Zeugenstand

In RiStA 2/1980 ist das Problem der Mehrfachladungen von Polizeibeamten angesprochen worden. Der „Abbau“ der vermeidbaren Wartezeiten für Polizeibeamte als Zeugen bedarf ebenso einer vernünftigen Lösung.

Auf eine kleine Anfrage eines Landtagsabgeordneten der SPD teilte der frühere Innenminister Dr. Hirsch mit, daß jährlich fast eine dreiviertel Million Dienststunden von Polizeibeamten durch die Wahrnehmung von Gerichtsterminen in Anspruch genommen würden. Ange-

sichts der angespannten Haushaltslage und der damit verbundenen Personalsituation in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist ein derartiger Zeitaufwand im Interesse der Rechtspflege nur dann vertretbar, wenn darüber hinaus bei den Gerichten nicht noch weitere erhebliche Wartezeiten für die als Zeugen geladenen Polizeibeamten entstehen, während deren sie ihren eigentlichen Dienst nicht versehen können. Mit den Wartezeiten sind die „Leerstunden“ gemeint, die dann eintreten, wenn die Terminie-

Wirtschaft leisten könnte, in sinnvoller Weise abgeholfen werden?

In erster Linie ist hier der die Hauptverhandlung terminierende Richter angesprochen, ohne daß hierdurch seine Unabhängigkeit berührt wird. Er muß seine zeitlichen Vorstellungen über den Ablauf der Hauptverhandlung bei der Terminierung mit seiner tatsächlichen Verfahrensweise weitgehend in Einklang bringen. Dies wird wohl manchen jüngeren Kollegen etwas schwerer fallen, weil ihnen zu Beginn ihrer Tätigkeit, insbesondere als Einzelrichter in Strafsachen beim Amtsgericht, die Erfahrung fehlt. Hier hilft entweder nur weiträumigere Terminierung oder, falls dies nicht möglich ist und es deshalb zu erheblichen Terminverschiebungen kommen wird, den geladenen Polizeibeamten rechtzeitig zu verständigen, damit er sodann auf Abruf zur Verfügung stehen kann. In größeren Verfahren wird sich diese Handhabung stets empfehlen, wenn nicht schon von vornherein die Zeugen zu unterschiedlichen Zeiten geladen worden sind. Mitunter ist die Ladung eines zunächst als Zeugen benannten Polizeibeamten dann entbehrlich, wenn bei genauer Würdigung dessen mögliche Aussage für die Entscheidung unerheblich ist; d. h., man darf sich eben trotz der Fülle der Akten nicht damit begnügen, zu terminieren mit dem Zusatz: „Zeugen wie Blatt... der Anklage“.

Andernfalls, d. h., wenn weiter verfahren wird nach der Devise „Zeugen haben Zeit zu haben und können deshalb warten“, dürfen diese Richter sich nicht wundern, wenn seitens der Justizverwaltung aus insoweit verständlichen Gründen versucht werden wird, dieses leidige Problem auf andere Art und Weise zu lösen, sei es im Wege der Dienst- und Nachsicht, sei es auf gesetzlichem Wege. Solchen Versuchen sollten die Richter selbst zuvorkommen!

## Dr. Franz Heimsoeth †

Am 15. Januar 1981 verstarb in Köln im Alter von 86 Jahren Senatspräsident a. D. Dr. Franz Heimsoeth. Als langjähriger Vorsitzender des Landesverbandes und stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbandes des DRB hat er die Geschicke des Verbandes tatkräftig und erfolgreich geleitet; er hat sich in der für den Richterbund bewegten Zeit von 1953 bis 1961 durch seinen Einsatz und seine Arbeit für die Richter und Staatsanwälte große Verdienste erworben. Auch nach seiner Pensionierung im Jahre 1961 hat Dr. Heimsoeth sich mit großem Interesse an der Verbandsarbeit beteiligt. Der Landesverband schuldet ihm dafür Dank; er wird sein Andenken in Ehren halten.

# Der Richter und seine Robe

Am 12. Juli 1879 hieß es in einem „Erlaß des preußischen Justizministers: Die Amtstracht der Richter soll aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett bestehen“. Halsbinde und Barett gehören inzwischen nicht mehr zur Kleiderordnung der Justiz. Um die Pflicht zum Robetragen hat sich jetzt ein Rechtsstreit entwickelt, der demnächst das Bundesverwaltungsgericht beschäftigen wird. Denn der Frankfurter Jugendrichter Möller ist vom hessischen Verwaltungsgerichtshof — unter Zulassung der Revision — angewiesen worden, seine Dienstkleidung zu tragen. Nicht etwa, daß Richter Möller in Jeans und Rollkragen zur Sitzung erschien, er weigerte sich — nur(?) —, bei der Verhandlung von Jugendstrafsachen in die Robe zu schlüpfen, weil „eine Hauptverhandlung kein feierlicher Gottesdienst“ sei. Er verhandelte im Straßenanzug.

Also ist der Streit um das Auftreten der Prozeßbeteiligten wieder neu entbrannt. Ende der sechziger Jahre skandierten die Studenten: „Unter den Talaren Muff von tausend Jahren“, und der Angeklagte Fritz Teufel erklärte dem Gericht: „Wenn es der Wahrheitsfindung dient“, komme er auch der Aufforderung des Vorsitzenden zum Aufstehen nach. Einer höchst bedenklichen Aufforderung übrigens:

Denn nach Nr. 124 Abs. II der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) besteht die Verpflichtung zum Aufstehen „beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vereidigung und bei der Verkündung der Urteilsformel“. Darüber hinaus ist es allen Prozeßbeteiligten freigestellt, ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei der Vernehmung sitzenbleiben oder aufstehen. Die Pflicht zum Anlegen von Dienstkleidung wird in den RiStBV nicht erwähnt. Sie ergibt sich nach Meinung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus Gewohnheits- und Standesrecht. Für Nordrhein-Westfalen darf dazu auf die Anordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten vom 5. Februar 1963 (JMBL. NRW S. 49) hingewiesen werden. Danach wird den Richtern,

Staatsanwälten, Urkundsbeamten und Rechtsanwälten das Tragen einer Amtstracht zur Pflicht gemacht. Sie besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe und einem weißen Hemd mit einem weißen Langbinder. Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife getragen werden kann. Rechtsanwälte und Urkundsbeamte können auch ein Hemd von unauffälliger Farbe tragen. (Die AV des JM vom 24. November 1969 hat das Barett aus der Dienstkleidung gestrichen.) Die Amtstracht ist nach der AV des Justizministers bei allen zur Verhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, außerdem bei anderen richterlichen Amtshandlungen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem die Amtshandlung leitenden Richter.

Danach wird die Robe außerhalb des Gerichtes wohl von keinem Prozeßbeteiligten zu tragen sein. Dasselbe gilt bei Kindesanhörungen nach § 50 b FGG, ob diese nun innerhalb oder außerhalb des Gerichts stattfinden. Kinder, insbesondere kleine, werden durch den Aufmarsch in Schwarz eher verschreckt als gesprächig sein.

Ansonsten dürften sich die Argumente Pro und Contra die Waage halten. Die Robe kann einen feierlichen Rahmen geben, sie kann die Unpersönlichkeit — „Ohne Ansehen der Person“ — dokumentieren und deutlich machen, daß nicht die Meinung dieses einen Richters oder dieser Kammer zum Ausdruck kommt. Durch den Vorsitzenden artikuliert sich vielmehr das Rechtsempfinden des Volkes („Im Namen des Volkes“). Wenn allerdings nicht Recht gesetzt werden soll, sondern wie in Jugendstrafsachen häufig, Erziehung im Vordergrund steht, oder wenn ein Rechtsstreit erörtert (diskutiert) werden soll, wenn soziale Probleme geregelt werden sollen, dokumentiert die Robe nichts. Denn Autorität **verleiht** die Robe nicht; die hat der Richter durch seine Argumentation. Andernfalls geht die unterliegende Partei den Weg durch die Instanzen.

# MIT VOLLDAMPF BAUSPAREN - DIE BESTE WEICHENSTELLUNG FÜRS EIGENE HEIM.



Der Traum vom eigenen Heim sollte nicht so lange Fernziel bleiben, bis die Kinder schon groß und die Mieten noch höher sind. Lieber rechtzeitig die Weichen fürs Wohneigentum stellen – und mit Volldampf bausparen.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maß-

geschneiderte Tarife das Einsteigen auch schon in jungen Jahren leicht. Und die individuelle BHW-Beratung gibt Auskunft, wie Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt.

Ein guter Fahrplan: die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

**BHW** Bausparkasse für den  
öffentlichen Dienst.

**DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.**

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1